

Alte Fassung

Neue Fassung

Begründung

Satzung der Stadt Emden über die Regelung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles der Ratsmitglieder, der Ausschußmitglieder i. S. der §§ 51 (6) und 53 NGO, der Mitglieder der Beiräte in der Stadt Emden sowie ehrenamtlich tätiger Personen
(Entschädigungssatzung)

Satzung der Stadt Emden über die Regelung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles der Ratsmitglieder, der Ausschußmitglieder i. S. der §§ 51 (6) und 53 NGO, der Mitglieder der Beiräte in der Stadt Emden sowie ehrenamtlich tätiger Personen
(Entschädigungssatzung)

§ 1

§ 1

(1) Die Mitglieder des Rates der Stadt Emden haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls, wenn die Auslagen und der Verdienstausfall in Ausübung des Mandats entstehen. Auslagenersatz wird in Form von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Fahrtkostenentschädigung gewährt.

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Emden haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls, wenn die Auslagen und der Verdienstausfall in Ausübung des Mandats entstehen. Auslagenersatz wird in Form von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Fahrtkostenentschädigung gewährt.

Die/Der OB hat keinen Anspruch mehr auf Leistungen aufgrund dieser Satzung, da sie/er als hauptamtliche/r OB Besoldung nach dem BBesG erhält und nicht mehr ehrenamtlich tätig ist. Somit darf auch nicht mehr die Bezeichnung "Mitglieder des Rates" gewählt werden, da hierunter auch die/der OB fällt (§ 31 Abs. 1 NGO).

(2) Die Ansprüche auf die Bezüge nach Absatz (1) sind nicht übertragbar.

(2) Die Ansprüche auf die Bezüge nach Absatz (1) sind nicht übertragbar.

§ 2

§ 2

(1) Als Aufwandsentschädigung einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sind monatlich zu zahlen:

(1) Als Aufwandsentschädigung einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sind monatlich zu zahlen:

a) an jedes Mitglied des Rates der Stadt Emden gem. § 39 (6) Satz 1 NGO 220,00 DM

a) an jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn der Stadt Emden gem. § 39 (6) Satz 1 NGO 220,00 DM

b) an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister der Stadt Emden gem. § 39 (7) NGO (alte Fassung) neben der Entschädigung nach Buchstabe a) 1.170,00 DM

Siehe Erläuterung zu § 1.

Die Aufwandsentschädigung für die/den OB entfällt, da diese/r hauptamtlich tätig und nach dem BBesG besoldet wird. Im Hinblick auf die keinen besonderen Aufwand auslösende Funktion der/des Ratsvorsitzenden - ihr/ihm obliegt ausschließlich die Leitung der Sitzungen - ist eine besondere Aufwandsentschädigung in der NGO nicht vorgesehen (siehe auch R. Thiele, Niedersächsische Gemeindeordnung, 4. Auflage 1997, Ziff. 2 zu § 43). Ebenso erhalten auch die Vorsitzenden der Ausschüsse keine besondere Aufwandsentschädigung.

Alte Fassung

Neue Fassung

Begründung

c) an die Erste Bürgermeisterin bzw. den Ersten Bürgermeister der Stadt Emden und die Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt Emden gem. § 39 (7) NGO neben der Entschädigung nach Buchstabe a)
480,00 DM

b) an die Erste und Zweite Bürgermeisterin bzw. den Ersten und Zweiten Bürgermeister der Stadt Emden und die Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt Emden gem. § 39 (7) NGO neben der Entschädigung nach Buchstabe a) 480,00 DM

Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß die tatsächliche Belastung der/des Ersten und Zweiten Bürgermeister(s)/in identisch ist, ist eine Differenzierung bei der Höhe der Entschädigung nicht begründet.

d) an die Zweite Bürgermeisterin bzw. den Zweiten Bürgermeister der Stadt Emden gem. § 39 (7) NGO neben der Entschädigung nach Buchstabe a)
310,00 DM

(2) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Stadt Emden, eines Ausschusses sowie einer Fraktionssitzung erhält jedes Mitglied des Rates der Stadt Emden gem. § 39 (6) Satz 1 NGO neben den in Absatz 1 genannten Beträgen ein Sitzungsgeld von 27,50 DM.

(2) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Stadt Emden, eines Ausschusses sowie einer Fraktionssitzung erhält jede Ratsfrau und jeder Ratsherr der Stadt Emden gem. § 39 (6) Satz 1 NGO neben den in Absatz 1 genannten Beträgen ein Sitzungsgeld von 27,50 DM.

Siehe Erläuterung zu § 1.

(3) Die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(3) Die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Der als Sitzungsgeld festgesetzte Betrag gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

(4) Der als Sitzungsgeld festgesetzte Betrag gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

(5) Teilnahme an einer Besichtigung oder Veranstaltung gilt nur dann als Teilnahme an einer Sitzung, wenn die Einladung durch den Verwaltungsausschuß oder einen anderen Ausschuß mit dem ausdrücklichen Hinweis beschlossen worden ist, daß die Zusammenkunft mit einer Beschlußfassung verbunden ist oder der Vorbereitung einer solchen dient und somit Teilnahmepflicht besteht.

(5) Teilnahme an einer Besichtigung oder Veranstaltung gilt nur dann als Teilnahme an einer Sitzung, wenn die Einladung durch den Verwaltungsausschuß oder einen anderen Ausschuß mit dem ausdrücklichen Hinweis beschlossen worden ist, daß die Zusammenkunft mit einer Beschlußfassung verbunden ist oder der Vorbereitung einer solchen dient und somit Teilnahmepflicht besteht.

(6) Die Teilnahme an den Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen usw. wird durch eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(6) Die Teilnahme an den Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen usw. wird durch eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

Alte Fassung

§ 3

(1) Die Mitglieder des Rates der Stadt Emden erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz in einem der Ortsteile Larrelt, Petkum, Twixlum, Uphusen, Widdelswehr oder Wybelsum haben, gemäß § 39 (6) Satz 2 zweiter Halbsatz NGO eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 27,50 DM monatlich.

(2) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder ihren/seinen Vertreterinnen bzw. Vertretern steht für Fahrten in Ausübung des Mandats ein städtischer Dienstwagen zur Verfügung.

(3) Für die vom Rat der Stadt Emden oder vom Verwaltungsausschuß genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Mitglieder des Rates der Stadt Emden Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, Stufe C. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 4

(1) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister der Stadt Emden wird der ihr/ihm in Ausübung des Mandats entstehende Verdienstaussfall bzw. Nachteil erstattet, und zwar nach Maßgabe des Absatzes 2 Ziff. 1 bis 13.

(2) Den übrigen Mitgliedern des Rates der Stadt Emden wird der ihnen durch ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates der Stadt Emden, Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen sowie an Repräsentationsveranstaltungen und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes entstehende Verdienstaussfall bzw. Nachteil wie folgt erstattet:

Neue Fassung

§ 3

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Emden erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz in einem der Ortsteile Larrelt, Petkum, Twixlum, Uphusen, Widdelswehr oder Wybelsum haben, gemäß § 39 (6) Satz 2 zweiter Halbsatz NGO eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 27,50 DM monatlich.

(2) Für die vom Rat der Stadt Emden oder vom Verwaltungsausschuß genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Emden Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 4

Den Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Emden wird der ihnen durch ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates der Stadt Emden, Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen sowie an Repräsentationsveranstaltungen und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes entstehende Verdienstaussfall bzw. Nachteil wie folgt erstattet:

Begründung

Siehe Erläuterung zu § 1.

Die/Der OB hat keinen Anspruch mehr auf Leistungen aufgrund dieser Satzung, da sie/er hauptamtlich tätig ist.

Siehe Erläuterung zu § 1. Aufgrund einer Änderung des Reisekostenrechts sind die einzelnen Reisekostenstufen entfallen.

Der alte Abs. 1 entfällt ersatzlos aufgrund der hauptamtlichen Stellung der/des OB.

Siehe Erläuterung zu § 1.

Alte Fassung

1. Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Ausfall des Arbeitsverdienstes ersetzt. Der Ersatz wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. - Die Stadtverwaltung kann sich mit den Mandatsträgern und ihren Arbeitgebern dahin einigen, daß für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 die Arbeitsentgelte von den Arbeitgebern weitergezahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge von den Arbeitgebern abgeführt werden und die Stadt Emden den Arbeitgebern die Bruttobeträge bis zu dem in Ziff. 7 genannten Höchstbetrag erstattet.

2. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

3. Selbständig Tätige im Sinne dieser Regelung sind Personen, die ihren Lebensunterhalt bestreiten aus

- a) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, sofern sie buchführungspflichtig sind,
- b) Einkünften aus Land- und Fortwirtschaft, sofern sie - ohne dazu verpflichtet zu sein - Bücher führen und diese als Grundlage für die jährliche Einkommensteuererklärung benutzen,
- c) Einkünften aus Gewerbebetrieb,
- d) Einkünften aus selbständiger Arbeit,
- e) Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, soweit für die Erlangung dieser Einkünfte in Anbetracht des Umfangs und der Art der vermieteten und verpachteten Objekte nachweisbar ein regelmäßiger und intensiver Einsatz der eigenen Arbeitskraft erforderlich ist.

Neue Fassung

1. Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Ausfall des Arbeitsverdienstes ersetzt. Der Ersatz wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. - Die Stadtverwaltung kann sich mit den Mandatsträgern und ihren Arbeitgebern dahin einigen, daß für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten die Arbeitsentgelte von den Arbeitgebern weitergezahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge von den Arbeitgebern abgeführt werden und die Stadt Emden den Arbeitgebern die Bruttobeträge bis zu dem in Ziff. 7 genannten Höchstbetrag erstattet.

2. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

3. Selbständig Tätige im Sinne dieser Regelung sind Personen, die ihren Lebensunterhalt bestreiten aus

- a) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, sofern sie buchführungspflichtig sind,
- b) Einkünften aus Land- und Fortwirtschaft, sofern sie - ohne dazu verpflichtet zu sein - Bücher führen und diese als Grundlage für die jährliche Einkommensteuererklärung benutzen,
- c) Einkünften aus Gewerbebetrieb,
- d) Einkünften aus selbständiger Arbeit,
- e) Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, soweit für die Erlangung dieser Einkünfte in Anbetracht des Umfangs und der Art der vermieteten und verpachteten Objekte nachweisbar ein regelmäßiger und intensiver Einsatz der eigenen Arbeitskraft erforderlich ist.

Begründung

Der alte Abs. 1 entfällt.

Alte Fassung

Neue Fassung

Begründung

4. Einkommen im Sinne dieser Regelung ist zu a) bis d) des vorstehenden Satzes der Jahresgewinn vor Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen, zu e) des vorstehenden Satzes der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

5. Geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Einkommensbeträge und der Art der Einkünfte sind der Steuerbescheid, andere Belege oder schriftliche Erklärungen der Steuerberater.

6. Die Unterlagen werden grundsätzlich jährlich einmal von der Verwaltung eingesehen, und zwar jeweils nach Vorliegen der Einkommensteuerbescheide für das abgelaufene Jahr.

7. Höchstsatz für die Verdienstaussfallerstattung und die Verdienstaussfallpauschale sind 30,00 DM je Stunde.

8. Ratsmitgliedern, die keine Ersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine pauschalierte Nachteilerstattung in Höhe von 10,00 DM je angefangene Stunde gewährt.

9. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 25,00 DM.

10. Für die Erstattung werden in der Regel nur die Stunden in Betracht gezogen, die während der Normalarbeitszeit zwischen 7.00 und 18.00 Uhr anfallen. Diese Regelung gilt auch für alle Selbständigen mit Ausnahme der Gastwirte.

4. Einkommen im Sinne dieser Regelung ist zu a) bis d) des vorstehenden Satzes der Jahresgewinn vor Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen, zu e) des vorstehenden Satzes der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

5. Geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Einkommensbeträge und der Art der Einkünfte sind der Steuerbescheid, andere Belege oder schriftliche Erklärungen der Steuerberater.

6. Die Unterlagen werden grundsätzlich jährlich einmal von der Verwaltung eingesehen, und zwar jeweils nach Vorliegen der Einkommensteuerbescheide für das abgelaufene Jahr.

7. Höchstsatz für die Verdienstaussfallerstattung und die Verdienstaussfallpauschale sind 30,00 DM je Stunde.

8. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine pauschalierte Nachteilerstattung in Höhe von 10,00 DM je angefangene Stunde gewährt.

9. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 25,00 DM.

10. Für die Erstattung werden in der Regel nur die Stunden in Betracht gezogen, die während der Normalarbeitszeit zwischen 7.00 und 18.00 Uhr anfallen. Diese Regelung gilt auch für alle Selbständigen mit Ausnahme der Gastwirte.

Siehe Erläuterung zu § 1.

Alte Fassung

11. Bei Gastwirten werden für die Verdienstaussfall-Erstattung auch die Stunden in Betracht gezogen, die nach 18.00 Uhr anfallen. Dafür werden bei ihnen nicht in Betracht gezogen die Stunden zwischen 7.00 und 13.00 Uhr.

12. Der Verdienstaussfall nach den Ziff. 2 und 8 sowie der Pauschalstundensatz gem. Ziff. 9 wird unter Berücksichtigung einer Wegezeit von 15 Minuten für den Hinweg und 15 Minuten für den Rückweg berechnet, sofern die Wege nicht in der Zeit nach 18.00 Uhr fallen. Bei Gastwirten werden auch Wegezeiten nach 18.00 Uhr berücksichtigt, aber nicht die Wegezeiten zwischen 7.00 und 13.00 Uhr. - Wenn glaubhaft gemacht wird, daß für die Zurücklegung der Wege mehr als je 15 Minuten benötigt werden, wird der höhere Zeitaufwand berücksichtigt.

§ 5

(1) Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Emden angehören (§ 51 Abs. 6 und § 53 NGO), erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 bis 6 ein Sitzungsgeld von 27,50 DM, soweit es sich nicht um städtische Bedienstete handelt.

(2) Fahrtkostenersatz wird in Höhe des Fahrpreises der öffentlichen Verkehrsmittel, bei Benutzung des privaten PKW als Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 DM pro km gezahlt, wenn der Wohnsitz in den in § 3 Abs. (1) genannten Ortsteilen liegt. Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Ziff. 1 bis 12 erstattet. Reisekostenvergütung wird nach Maßgabe des § 3 (3) gewährt.

Neue Fassung

11. Bei Gastwirten werden für die Verdienstaussfall-Erstattung auch die Stunden in Betracht gezogen, die nach 18.00 Uhr anfallen. Dafür werden bei ihnen nicht in Betracht gezogen die Stunden zwischen 7.00 und 13.00 Uhr.

12. Der Verdienstaussfall nach den Ziff. 2 und 8 sowie der Pauschalstundensatz gem. Ziff. 9 wird unter Berücksichtigung einer Wegezeit von 15 Minuten für den Hinweg und 15 Minuten für den Rückweg berechnet, sofern die Wege nicht in die Zeit nach 18.00 Uhr fallen. Bei Gastwirten werden auch Wegezeiten nach 18.00 Uhr berücksichtigt, aber nicht die Wegezeiten zwischen 7.00 und 13.00 Uhr. Wenn glaubhaft gemacht wird, daß für die Zurücklegung der Wege mehr als je 15 Minuten benötigt werden, wird ein Zeitaufwand von bis zu 45 Minuten berücksichtigt.

§ 5

(1) Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Emden angehören (§ 51 Abs. 6 und § 53 NGO), erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 bis 6 ein Sitzungsgeld von 27,50 DM, soweit es sich nicht um städtische Bedienstete handelt.

(2) Fahrtkostenersatz wird in Höhe des Fahrpreises der öffentlichen Verkehrsmittel, bei Benutzung des privaten PKW als Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 DM pro km gezahlt, wenn der Wohnsitz in den in § 3 Abs. (1) genannten Ortsteilen liegt. Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz werden nach Maßgabe des § 4 Ziff. 1 bis 12 erstattet. Reisekostenvergütung wird nach Maßgabe des § 3 (3) gewährt.

Begründung

Dient zur Darstellung des Ermessensspielraums für eine einheitliche Handhabung der Vorschrift.

Alte Fassung

Neue Fassung

Begründung

§ 6

(1) Folgende ehrenamtlich tätige Personen (§ 23 NGO) erhalten gem. § 29 Abs. 2 NGO eine Aufwandsentschädigung:

Kreisjägermeister 220,00 DM/monatlich

§ 7

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausländerbeirates in der Stadt Emden und des Seniorenbeirates in der Stadt Emden erhält jedes satzungsgemäße Mitglied des jeweiligen Beirates ein Sitzungsgeld von 27,50 DM.

(2) Für die Teilnahme an einer Sitzung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens in Sozialhilfeangelegenheiten erhalten die sozialerfahrenen Personen gem. § 114 BSHG ein Sitzungsgeld von 27,50 DM.

§ 8

Mit den nach §§ 2 bis 7 gezahlten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche gemäß den §§ 29, 39 Abs. 5 und 6, 51 Abs. 6 Satz 4 und 53 NGO abgegolten.

§ 9

(1) Laufende Zahlungen nach dieser Satzung entfallen bei Sitzverlust (§ 37 NGO) und beim Ruhen der Mitgliedschaft im Rat (§ 38 NGO).

(2) Bei längerer Abwesenheit, Krankheit oder dergleichen werden Aufwands- und Fahrtkostenentschädigungen für längstens drei Monate gezahlt.

§ 6

Folgende ehrenamtlich tätige Personen (§ 23 NGO) erhalten gem. § 29 Abs. 2 NGO eine Aufwandsentschädigung:

Kreisjägermeister 220,00 DM/monatlich

§ 7

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausländerbeirates in der Stadt Emden und des Seniorenbeirates in der Stadt Emden erhält jedes satzungsgemäße Mitglied des jeweiligen Beirates ein Sitzungsgeld von 27,50 DM.

(2) Für die Teilnahme an einer Sitzung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens in Sozialhilfeangelegenheiten erhalten die sozialerfahrenen Personen gem. § 114 BSHG ein Sitzungsgeld von 27,50 DM.

§ 8

Mit den nach §§ 2 bis 7 gezahlten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche gemäß den §§ 29, 39 Abs. 5 und 6, 51 Abs. 6 Satz 4 und 53 NGO abgegolten.

§ 9

(1) Laufende Zahlungen nach dieser Satzung entfallen bei Sitzverlust (§ 37 NGO) und beim Ruhen der Mitgliedschaft im Rat (§ 38 NGO).

(2) Bei längerer Abwesenheit, Krankheit oder dergleichen werden Aufwands- und Fahrtkostenentschädigungen für längstens drei Monate gezahlt.

Alte Fassung

(3) Führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden deren bzw. dessen Amtsgeschäfte ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Zeit die für die Ratsvorsitzenden bzw. den Ratsvorsitzenden festgesetzte Aufwandsentschädigung. Führt die II. Bürgermeisterin bzw. der II. Bürgermeister im Vertretungsfall die Amtsgeschäfte der I. Bürgermeisterin bzw. des I. Bürgermeisters ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält sie bzw. er für die darüber hinausgehende Zeit die für die I. Bürgermeisterin bzw. den I. Bürgermeister festgesetzte Aufwandsentschädigung. Führt ein Ratsmitglied im Vertretungsfall die Amtsgeschäfte einer Fraktionsvorsitzenden bzw. eines Fraktionsvorsitzenden ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält es für die darüber hinausgehende Zeit die für die Fraktionsvorsitzende bzw. den Fraktionsvorsitzenden festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 10

Im Falle des Todes einer Bezugsberechtigten bzw. eines Bezugsberechtigten werden die fällig gewordenen Entschädigungen an den Ehegatten oder sonstige Erbberechtigte gezahlt.

§ 11

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 9. Januar 1974 in der Fassung vom 18. Juni 1987 außer Kraft.

Neue Fassung

(3) Führt die I. Bürgermeisterin oder der I. Bürgermeister die Repräsentationsgeschäfte der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gem. § 61 Abs. 7 NGO ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Zeit eine um 50 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung. Führt die II. Bürgermeisterin bzw. der II. Bürgermeister im Vertretungsfall die Amtsgeschäfte der I. Bürgermeisterin bzw. des I. Bürgermeisters ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält sie bzw. er für die darüber hinausgehende Zeit die für die I. Bürgermeisterin bzw. den I. Bürgermeister festgesetzte Aufwandsentschädigung. Führt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr im Vertretungsfall die Amtsgeschäfte einer Fraktionsvorsitzenden bzw. eines Fraktionsvorsitzenden ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält es für die darüber hinausgehende Zeit die für die Fraktionsvorsitzende bzw. den Fraktionsvorsitzenden festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 10

Im Falle des Todes einer Bezugsberechtigten bzw. eines Bezugsberechtigten werden die fällig gewordenen Entschädigungen an den Ehegatten oder sonstige Erbberechtigte gezahlt.

§ 11

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 9. Januar 1974 in der Fassung vom 18. Juni 1987 außer Kraft.

Begründung

Es geht nicht um die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden, sondern angesprochen wird die Vertretung der/des OB in Angelegenheiten der Repräsentation.

Es ist eine Festsetzung der Beträge auf der Grundlage der Aufwandsentschädigung der/des I. Bürgermeisters/in erforderlich, da die/der OB keine Aufwandsentschädigung mehr erhält.

Siehe Erläuterung zu § 1.

Die Änderungssatzung tritt erst mit dem Übergang zur "Eingleisigkeit" in Kraft.